

Bekanntmachung des Entwurfes der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben

Präambel

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers Walsleben hat am Freitag, den 23. September 2022 folgende Neufassung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben beschlossen:

§ 1 Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Walsleben ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Walsleben“ und hat ihren Sitz in Walsleben.
- (2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März des Folgejahres).

§ 2 Aufgabe der Jagdgenossenschaft

Aufgabe der Jagdgenossenschaft Walsleben ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach den Grundsätzen des Jagdrechtes.

§ 3 Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

- (1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Walsleben gehörenden Grundstücke nach Maßgabe des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Walsleben, einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.
- (2) Eigentümer von Grundstücken des Gemeinschaftsjagdbezirks Walsleben, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (3) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft alle zur Aktualisierung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen, wie Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet bzw. beginnt mit dem Abschluss der grundbuchlichen Eintragung.

§ 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Auf einer deutschen Grundkarte 1:5.000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. den Jagdvorstand.

§ 6 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit des Jagdvorstandes endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Jagdvorstandes.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Schriftführer die ständige Vertretung dieses Amtes wahr. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes werden im Verhinderungsfall durch einen Beisitzer wahrgenommen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Nachwahl ist spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen durchzuführen.

Bis zur Nachwahl greift die Vertretungsregelung nach Absatz 4.

(6) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 8 Absatz 5.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 7 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft Walsleben gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

(2) Er soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen.

(3) Die Jagdgenossenschaft Walsleben führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim Vorsitzenden aus.

(4) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 8 Zuständigkeit der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 10 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Neuwahl von zwei Kassenprüfern im 3-jährigen Rhythmus, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderung bzw. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes,
9. haushalts- und wirtschaftsführende Festlegungen.

(2) Die Jagdversammlung kann beschließen:

1. über dringende Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Punkte nach Absatz 1,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(3) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.
- (6) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.
- (2) In der Regel soll einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossen stattfinden.
Liegen wichtige Gründe vor, hat der Jagdvorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.
- (4) Vertretungen nach Absatz 3 sind bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossenschaft durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.
- (5) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.
- (6) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter - in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde - geleitet.
- (7) Die Jagdversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Aufsichtsbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (8) Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll mindestens enthalten:
 1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
 2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
 3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopffzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
 5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

(9) Die unterzeichnete Niederschrift kann beim Vorstand vier Wochen lang eingesehen werden.

§ 10 Jagdäusübungsrecht

- (1) Das Jagdrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird freihändig vergeben.
- (2) Als Pächter sind nur Jagdgenossen zuzulassen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt durch Abstimmung an wen zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll.
- (4) Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft Walsleben.

§ 11 Ausschüttung des Reinertrages

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagdpacht im 5-Jahresrhythmus an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören.
Jagdgenossen, die ein anderes Intervall wünschen, haben dieses formlos schriftlich mitzuteilen. Sie erhalten auf Antrag und nach Vorlage des entsprechenden aktuellen Eigentumsnachweises, der nicht älter als 1 Monat sein darf, ihren Reinertrag überwiesen.
- (2) Auszahlungsjahr ist das abgeschlossene Wirtschaftsjahr zu- bzw. abzüglich der anteiligen Zeitspanne, die sich aus dem Abschluss der grundbuchlichen Eintragung errechnet.
- (3) Jagdgenossen, die ihren Reinertrag nicht innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlungstermin, abfordern, verlieren ihren Anspruch auf die Auszahlung der aufgelaufenen Pachtsumme.
Über die Verwendung dieser nicht abgeforderten Mittel entscheidet die Versammlung der Jagdgenossen.
- (4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt durch Überweisung auf die angegebene Bankverbindung.
Entsprechend des gewählten Auszahlungsintervalles ist jeweils die aktuell gültige Bankverbindung für die Überweisung mitzuteilen.
- (5) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung bzw. die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Walsleben erfolgen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Dieses ist ebenfalls im Internet unter www.osterburg.de abrufbar.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben bedarf der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Stendal.
- (2) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.08.1991 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen am 23.09.2022 beschlossen worden.

Walsleben, den 23.09.2022

.....

Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

.....

Beisitzer (1)

Beisitzer (2)

Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben sind Herrn Friedrich Schulz, Germerslage 10, 39606 Iden, Tel. 039390/910688 bis zum 10.09.2022 mitzuteilen.